

Nachdeklaration

Die Nachdeklaration von zu versteuernden Einkünften stellt mitunter eine sehr komplexe Herausforderung dar. Da hierbei das richtige und rechtssichere Vorgehen von besonderer Bedeutung sind, weil nur durch sie die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige erreicht werden kann, haben wir hier die wesentlichen Aspekte für Sie zusammengestellt, die für eine Nachdeklaration relevant sind. Daneben gibt es im Einzelfall stets weitere Details zu berücksichtigen, weshalb wir unbedingt zur Inanspruchnahme professioneller Beratung und Unterstützung raten.

Sollte bei steuerpflichtigen Einkünften eine Deklaration bisher unterblieben sein, sind also insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

An welche Steuerarten muss ich denken?

- Einkommensteuer bzw. Abgeltungsteuer für die Kapitalerträge

Aber nicht immer reicht es aus, die Kapitalerträge nachzuversteuern. Denken Sie auch an:

- Einkommensteuer hinsichtlich des Vermögenstamms
- Erbschaftsteuer
- Schenkungsteuer
- Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer

Einkommensteuer

A Welche Jahre sind strafrechtlich relevant?

I. Steuererklärung abgegeben

Grundsätzlich alle Veranlagungszeiträume, bei denen der erstmals bekanntgegebene Steuerbescheid noch nicht älter ist als fünf Jahre.

Bei besonders hohen Hinterziehungsbeträgen (hinterzogene Steuer > 50 000 Euro pro Jahr) oder in speziellen Ausnahmefällen bis zu zehn Jahre für Steuerbescheide, die nach dem 25. Dezember 2003 erlassen worden sind.

II. Keine Steuererklärung abgegeben

Wer überhaupt keine Steuererklärung abgegeben hat (zum Beispiel als Pensionär) und steuerpflichtige Einkünfte verschweigt, kann sich wegen Steuerhinterziehung durch Unterlassen strafbar machen.

Die strafrechtliche Verjährung beginnt in diesem Fall, wenn im steuerlichen Bezirk die Veranlagungsarbeiten im Wesentlichen abgeschlossen sind.

Wann dies der Fall ist, hängt im Detail von der jeweils zuständigen Behörde ab. Die Beantwortung dieser Frage bleibt somit letztlich stets eine Einzelfallfrage. Es gilt aber grundsätzlich die allgemeine Richtschnur, dass die wesentlichen Veranlagungsarbeiten regelmäßig bis zum 31. Mai des übernächsten Jahres abgeschlossen sind.

B Welche Steuerbescheide können noch geändert werden?

Die Selbstanzeige muss nur für die strafrechtlich relevanten Zeiträume abgegeben werden (die entsprechenden Zeiträume finden Sie unten bei den Ausführungen zu den einzelnen Steuerarten).



Unabhängig davon können alle Steuerbescheide geändert werden, bei denen die steuerliche Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Diese beträgt im Fall der Steuerhinterziehung zehn Jahre.

Fristbeginn: 31. Dezember des Jahres, in dem Steuererklärung abgegeben.

Wenn keine Steuererklärung abgegeben, mit Ablauf des dritten Jahres, das dem Steuerjahr folgt.

C Was ist der Unterschied zwischen einer Selbstanzeige und einer Berichtigungserklärung?

Manche Berater empfehlen, statt einer Selbstanzeige eine sogenannte Berichtigungserklärung abzugeben. Die Unterschiede sind aber kleiner, als man denkt.

Eine Berichtigungserklärung gibt man nur dann ab, wenn keine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegt, man also ursprünglich eine unrichtige Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben hat, die Unrichtigkeit der Erklärung aber bei Abgabe nicht erkannt hat. In diesen Fällen kann man die Erklärung auf die steuerlich noch nicht verjährten Zeiträume beschränken, das sind vier Jahre.

Die Selbstanzeige gibt man hingegen ab, wenn eine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegt, d.h. man zumindest leichtfertig Steuern verkürzt hat.

Allerdings: Auch wenn Sie der Meinung sind, dass keine Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegt, werden Sie Finanzamt und Ermittlungsbehörden davon nicht immer überzeugen können. Haben Sie aber nur für vier Jahre berichtet und gehen die Behörden dennoch von einer Steuerstraftat bzw. -ordnungswidrigkeit aus, tritt für das fünfte (nicht nacherklärte) Jahr möglicherweise keine Straffreiheit ein.

Um Risiken zu vermeiden, sollte Ihre Nacherklärung in jedem Fall die strafrechtlich nicht verjährten Zeiträume umfassen, also in der Regel fünf Jahre. Darüber hinausgehende Zeiträume müssen Sie in Ihre Erklärung nicht aufnehmen. Es ist aber damit zu rechnen, dass das Finanzamt allenfalls nachfragen wird und dann eine entsprechende Nachzahlung zu erfolgen hat.

Was ist eine steuerliche und was eine strafrechtliche Verjährung?

In den aktuellen Diskussionen werden steuerrechtliche und strafrechtliche Aspekte häufig vermischt. Daher soll hier klar aufgezeigt werden, welche Zeiträume aus einer strafrechtlichen Sicht relevant sind (wofür also noch eine Strafe folgen kann) und welche aus einer steuerlichen Sicht zu berücksichtigen sind (welche Zeiträume also noch nachzuersteuern sind). Beide Aspekte greifen zwar ineinander, sind aber nicht deckungsgleich, wie in der Folge aufgezeigt wird.

Die steuerliche Verjährung betrifft die Frage, wie lange Ihre Steuerbescheide noch geändert werden können. Sie beträgt im Fall der Steuerhinterziehung zehn Jahre. Sie beginnt in der Regel mit Ablauf des Jahres, in dem Sie Ihre Steuererklärung für das betreffende Jahr abgegeben haben.

Beispiel: A gibt am 6. Juni 2001 die Steuererklärung für das Jahr 2000 ab. Bewusst verschweigt A hierin Spekulationsgewinne, in Höhe von 10 000 Euro, die er im Jahr 2000 durch die Veräußerung von Wertpapieren in Deutschland erzielt hat. Der Steuerbescheid wird A am 30. September 2001 bekanntgegeben.

Beginn der steuerlichen Verjährung am 31. Dezember 2001, endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2011. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Steuerbescheid noch geändert werden.

Die strafrechtliche Verjährung betrifft hingegen die Frage, wie lange eine begangene Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt werden kann. Sie beträgt in der Regel fünf Jahre, bei sehr hohen Erträgen bis zu zehn Jahre. Die strafrechtliche Verjährung beginnt mit der erstmaligen Bekanntgabe des unrichtigen Steuerbescheides.

Beispiel: In dem oben angeführten Beispiel beginnt die strafrechtliche Verjährung am 30. September 2002, endet daher am 29. September 2007.

Ab dem 30. September 2007 kann A wegen der Steuerhinterziehung für das Jahr 2000 strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden. Steuerlich können die Zinsen aber noch berücksichtigt werden.

Erbschaftsteuer

Wenn Vermögen vererbt wurde, kann Erbschaftsteuer anfallen.

Strafrechtliche Verjährungsfrist: grundsätzlich fünf Jahre; sie beginnt mit Bekanntgabe des unrichtigen Erbschaftsteuerbescheids

- oder vier Monate und zwei Tage nach der Erbschaft
- oder (nach Ansicht einiger Gerichte) zu dem fiktiven Zeitpunkt, zu dem bei ordnungsgemäßer Erklärung ein Erbschaftsteuerbescheid ergangen wäre

Steuerliche Verjährungsfrist: zehn Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Erwerber Kenntnis vom dem Erbfall hat.

Schenkungsteuer

Insbesondere in folgenden Fällen kann Schenkungsteuer anfallen bzw. sollte der Sachverhalte zur Vermeidung strafrechtlicher Risiken vorsorglich abgeklärt werden:

- Anlage auf Oderkonten/-depots
- Konto/Depot wurde geschenkt/geteilt
- Vermögen wurde auf Stiftungen, Anstalten und ähnliche Rechtspersonen übertragen
- Ein- und Auszahlungen durch/an Dritte

Strafrechtliche Verjährungsfrist: grundsätzlich fünf Jahre, bei besonders hohen Beträgen oder in speziellen Ausnahmefällen bis zu zehn Jahre; sie beginnt mit Bekanntgabe des unrichtigen Schenkungsteuerbescheids

- oder vier Monate und zwei Tage nach Schenkung
- oder (nach Ansicht einiger Gerichte) zu dem fiktiven Zeitpunkt, zu dem bei ordnungsgemäßer Erklärung ein Erbschaftsteuerbescheid ergangen wäre

Steuerliche Verjährungsfrist: zehn Jahre; sie beginnt erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Schenker stirbt.

Umsatz- und Gewerbesteuer

Stammt Vermögen (möglicherweise) aus un versteuerten Betriebseinnahmen, sind diese nachzuversteuern.

Erbringt der Steuerpflichtige in seinem Unternehmen zudem umsatzsteuerpflichtige Leistungen, ist auch an die Umsatzsteuer zu denken.

Zudem kann auch Gewerbesteuer anfallen.

Strafrechtliche Verjährungsfrist: grundsätzlich fünf Jahre, bei besonders hohen Beträgen oder in speziellen Ausnahmefällen bis zu zehn Jahre; sie beginnt mit Bekanntgabe des unrichtigen Steuerbescheids.

Steuerliche Verjährungsfrist: zehn Jahre, sie beginnt in der Regel mit Ablauf des Jahres, in dem man die Steuererklärung für das betreffende Jahr abgegeben hat.

Wann kann ich eine Selbstanzeige abgeben?

Eine wirksame Selbstanzeige kann abgegeben werden, solange:

- keine Betriebsprüfung läuft
- kein Strafverfahren eingeleitet ist
- die Tat nicht entdeckt ist bzw. der Steuerpflichtige dies weder weiß noch wissen müsste und
- die Steuern zeitnah nachgezahlt werden können

Wie hoch ist eine voraussichtliche Nachzahlung?

Die Höhe der Steuer hängt insbesondere vom persönlichen Steuersatz und den erzielten Erträgen ab. Außerdem ist zu berücksichtigen, welche der oben angeführten Steuerarten betroffen ist bzw. sind.

Neben den nachzuentrichtenden Steuern sind Zinsen i.H.v 6 % p.a. zu leisten. Zinsenzinsen werden nicht verlangt.

Richtschnur in vielen Fällen: Eine Nacherklärung kostet in der Regel 25–40 % des Depotwerts.

Eine allenfalls im Ausland schon bezahlte Quellensteuer (einschließlich EU-Quellensteuer) kann in vollem Umfang auf die Steuerschuld angerechnet werden.

Kann ich die Steuerschuld von einem einzigen Bankkonto bezahlen?

Selbstverständlich ist dies möglich. Dabei kann die Überweisung sowohl von einem inländischen als auch von einem ausländischen Konto erfolgen; aber erst nachdem die Selbstanzeige beim Finanzamt abgegeben wurde.

Kann ich ein betroffenes Bankkonto auch nach einer Deklaration behalten?

Ein betroffenes Bankkonto können Sie auch nach der Offenlegung gegenüber dem Finanzamt weiterhin beibehalten. Sie müssen nur die daraus erzielten Erträge auch weiterhin ordentlich versteuern.

Werde ich durch die Selbstanzeige straffrei?

Wenn die Selbstanzeige wirksam und vollständig ist und die Steuern in voller Höhe nachgezahlt werden, dann trifft das zu.

Vollständig ist die Selbstanzeige dann, wenn sämtliche in der Steuererklärung unzutreffenden Angaben richtig gestellt werden. Die Möglichkeit der sogenannten Teilselbstanzeige gibt es nach neuester Rechtsprechung nicht mehr. Deshalb ist es besonders wichtig, vor Abgabe einer Selbstanzeige zu prüfen, ob in der Steuererklärung weitere Unrichtigkeiten enthalten sind. Diese sollten ebenfalls berichtigt werden.

Beispiel: Hat A, der Kapitalerträge nachversteuern möchte, in seiner Steuererklärung unzutreffende Angaben zur Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz gemacht, sollte dies richtig gestellt werden. Ansonsten droht die Unwirksamkeit der gesamten Selbstanzeige.

Ebenso gefährdet es die gesamte Selbstanzeige, wenn darin nicht sämtliche Anlagen offen gelegt werden, die von einer Hinterziehung betroffen waren.

Soweit allerdings mit der Steuerstraftat weitere Straftaten verbunden sind (Untreue, Korruption), bleibt insoweit die Strafverfolgung möglich. Die Selbstanzeige wirkt nur für die Steuerstraftat.

Bei folgenden Berufsgruppen ist zudem eine disziplinarische, berufsrechtliche oder ähnliche Sanktion auch bei wirksamer Selbstanzeige möglich:

- Angehörige freier Berufe (Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Apotheker)
- Beamte
- Gewerbetreibende
- Bankangestellte

Hier ist vor Abgabe der Selbstanzeige eine sorgfältige Abklärung erforderlich.

Mit welcher Strafe wäre zu rechnen, wenn eine Tat ohne vorherige Selbstanzeige entdeckt wird?

Bei einer hinterzogenen Steuer bis zu 50 000 Euro pro Jahr wird in vielen Fällen noch eine Geldstrafe verhängt. Beträgt die hinterzogene Steuer mehr als 50 000 Euro jährlich, ist mit einer Bewährungsstrafe zu rechnen. Werden insgesamt mehr als 1 Mio. Euro Steuern hinterzogen, ist ernsthaft mit einer Gefängnisstrafe zu rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt wird.

Verschärfungen der Selbstanzeige

Die Politik in Deutschland diskutiert derzeit die Verschärfung der Selbstanzeige. Eine völlige Abschaffung ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten. Möglicherweise wird die Selbstanzeige aber künftig teurer. Diskutiert wird ein Strafzuschlag in Höhe von 5 % auf den Hinterziehungsbetrag. Dieser Zuschlag soll neben der Verzinsung erhoben werden. Außerdem könnten die Tatbestände ausgeweitet werden, bei denen keine wirksame Selbstanzeige mehr abgegeben werden kann. Betroffene Steuerpflichtige sollten die Entwicklung beobachten und allenfalls rasch reagieren.

Rechtliche Hinweise

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Informationsmitteilung, welche von der Walser Privatbank AG ausschließlich zu Informationszwecken erstellt wurde. Die enthaltenen Informationen beziehen sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person, weiters stellen sie keine betriebswirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Die Informationsmitteilung kann keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen und kann nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden. Für Entscheidungen, welche auf Basis dieser Informationsmitteilung getroffen werden, übernehmen wir keinerlei Verantwortung. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft. Dennoch wird eine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Mitteilung ausgeschlossen. Weiters behält sich die Walser Privatbank AG ohne gesonderte Vorankündigung das Recht vor, die angebotenen Informationen jederzeit zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder zu aktualisieren.